

Bundesrat

Drucksache 718/92

14.10.92

EG - In - VP

10 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Halteeinrichtung für Beifahrer von zwei-
rädri gen Kraftfahrzeugen

KOM(92) 337 endg.; Ratsdok. 8973/92

718/92

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 14. Oktober 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. September 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1992 an.

Begründung

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen und steht im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren für diese Fahrzeuge, das Gegenstand der Richtlinie 92/.../EWG (Rahmenrichtlinie) ist.

Es handelt sich um technische Vorschriften hinsichtlich der Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen, die, ebenso wie die für die sonstigen der für die in Anhang I der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Teile und Merkmale geltenden Vorschriften bei der Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge sowie ihrem Inverkehrbringen in der Gemeinschaft angewandt werden müssen.

Diese Vorschriften sind einerseits zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden sehr unterschiedlichen Rechtsvorschriften und andererseits aus offensichtlichen Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich. (Diese Einrichtung muß aus einem Haltegurt oder aus Haltegriffen bestehen, durch die ein Beifahrer beim Transport mit dem Fahrzeug festgehalten wird).

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE HALTEEINRICHTUNG FÜR BEIFAHNER
VON ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGEN

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis
spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen
Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs-
und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

In jedem Mitgliedstaat müssen zweirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der
Halteeinrichtung für Beifahrer bestimmte technische Merkmale aufweisen, die in
zwingenden Vorschriften festgelegt sind, welche von Mitgliedstaat zu
Mitgliedstaat verschieden sind. Dadurch wird der Warenverkehr in der
Europäischen Gemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes
lassen sich beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten anstelle ihrer nationalen
Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. C ...

Die Einführung harmonisierter Vorschriften im Hinblick auf die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen ist notwendig, damit auf alle diese Fahrzeugtypen die Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsverfahren gemäß der Richtlinie 92/.../EWG angewendet werden können.

Angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der in dem betreffenden Sektor vorgeschlagenen Aktion sind die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen nicht nur notwendig, sondern unerlässlich, um das gesteckte Ziel, die EG-Betriebserlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp, zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen unabhängig voneinander nicht hinreichend durchführen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der im Anhang dieser Richtlinie enthaltenen technischen Vorschriften erforderlich. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sollte die Kommission mit dieser Aufgabe betraut werden. Für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission die Befugnis zur Anwendung der auf dem Gebiet der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge erstellten Regelungen erteilt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur vorherigen Beratung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb eines Beratenden Ausschusses vorzusehen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie und ihr Anhang gelten für die Halteeinrichtung für Beifahrer aller Arten von zweirädrigen Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 1 der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ... über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Artikel 2

Das Verfahren zur Erteilung der Bauartgenehmigung in Bezug auf die Halteeinrichtung für Beifahrer eines zweirädrigen Kraftfahrzeugtyps sowie die Bedingungen für den freien Warenverkehr dieser Fahrzeuge sind in der Richtlinie 92/.../EWG vom ... festgelegt, in den Kapiteln II beziehungsweise III.

Artikel 3

Die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 4 dieser Richtlinie beschlossen.

Artikel 4

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gilt folgendes:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem in Artikel 12 der Richtlinie 70/156/EWG⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage – gegebenenfalls durch eine Abstimmung – festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1.8.1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1.10.1994 an.

(1) ABl. Nr. L42 vom 23.02.1970, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG (ABl. Nr. L..., vom, S....)

2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ANHANG

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wenn die Möglichkeit zum Transport eines Beifahrers gegeben ist, muß das Fahrzeug mit einem Haltesystem für Beifahrer ausgestattet sein. Dieses System muß aus einem Haltegurt oder einem oder mehreren Haltegriffen bestehen.

1.1 HALTEGURT

Der Haltegurt muß so am Sitz befestigt werden, daß er vom Beifahrer einfach gehandhabt werden kann. Der Haltegurt und seine Befestigung müssen so ausgelegt sein, daß sie - ohne Riß bzw. Bruch oder bleibende Verformung - eine senkrechte Zugkraft von 2000 N aufnehmen können, die im Zentrum der Gurtoberfläche mit einem maximalen Druck von 2 MPa statisch aufgebracht wird.

1.2 HALTEGRIFF

Bei Verwendung eines Haltegriffs muß dieser in der Nähe des Sitzes und symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angebracht sein. Dieser Haltegriff muß so ausgelegt sein, daß er - ohne Bruch oder bleibende Verformung - eine senkrechte Zugkraft von 2000 N aufnehmen kann, die im Zentrum der Griffoberfläche mit einem maximalen Druck von 2 MPa statisch aufgebracht wird.

Bei Verwendung von zwei Haltegriffen muß auf jeder Seite des Fahrzeugs ein Griff angebracht sein, wobei beide Griffe symmetrisch anzuordnen sind.

Diese Haltegriffe müssen so ausgelegt sein, daß jeder einzelne Griff - ohne Bruch oder bleibende Verformung - eine senkrechte Zugkraft von 1000 N aufnehmen kann, die im Zentrum der Griffoberfläche mit einem maximalen Druck von 1 MPa statisch aufgebracht wird.

Anlage 1

**BESCHREIBUNGSBOGEN
BEZÜGLICH
DER HALTEEINRICHTUNG FÜR BEIFAHNER
EINES ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

(dem Antrag auf Bauartgenehmigung beizufügen, wenn
dieser unabhängig vom Antrag auf Betriebserlaubnis
eingereicht wird)

Laufende Nr. (vom Antragsteller zu vergeben):

Der Antrag auf Bauartgenehmigung bezüglich der Halteeinrichtung für Beifahrer eines zweirädrigen Kraftfahrzeugtyps muß mit Angaben zu folgenden Punkten der Richtlinie 92/.../EWG des Rates vom ..., Anhang II, versehen sein:

- Unter Buchstabe A:
 - 0.1
 - 0.2
 - 0.4 bis 0.6
- Unter Buchstabe B:
 - 1.5 bis 1.5.2

Anlage 2

Angabe der Behörde

**BAUARTGENEHMIGUNGSBOGEN
BEZÜGLICH DER HALTEEINRICHTUNG FÜR BEIFAHNER
EINES ZWEIRÄDRIGEN KRAFTFAHRZEUGTYP**

Protokoll Nr. des technischen Dienstes vom

Nr. der Bauartgenehmigung ...

Nr. der Erweiterung ...

1. Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung des Fahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers
5. Fahrzeug zur Prüfung vorgestellt am
6. Die Bauartgenehmigung wird erteilt/verweigert(*)
7. Ort
8. Datum
9. Unterschrift

(*) Nichtzutreffendes streichen

Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

**Vorschlag für eine Richtlinie (EWG) des Rates
über die Halteeinrichtung für Beifahrer
von zweirädrigen Kraftfahrzeugen**

I. Hauptgründe für diese Verordnung:

- Einführung eines Bauartgenehmigungsverfahrens für die Halteeinrichtung für Beifahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen,
- Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten,
- Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr,

II. Besondere Merkmale der betreffenden Unternehmen:

- Sind viele von ihnen KMU? Nein;
- Konzentrieren sie sich auf Regionen, für die
 - Regionalhilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden? Nein;
 - Zuschüsse aus dem EFRE gewährt werden? Nein.

III. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten:

Sie haben die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und so den freien Marktzugang der Fahrzeuge im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu gestatten.

IV. Können die Gebietskörperschaften den Unternehmen mittelbar Verpflichtungen auferlegen?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen.

V. Besondere Vorschriften für KMU: nein.

VI. Erwartete Auswirkungen auf

- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen: keine;
- die Beschäftigung: keine.

VII. Sind die Sozialpartner gehört worden? Ja.

- Stellungnahme der Sozialpartner: positiv.